

Satzung
des Thüringer Altphilologen-Verbandes (TAV)
im Deutschen Altphilologen-Verband e. V. (DAV)

§1 Zweck des Verbandes

1. Der Thüringer Altphilologen-Verband ist bestrebt, die in römischer und griechischer Sprache, Literatur, Geschichte und Kunst gegebenen Möglichkeiten für Erziehung und Bildung, insbesondere für die Ausbildung der Jugend, bewußt zu machen,
das Verständnis für das Weiterwirken der Antike bis in die Gegenwart zu fördern und zu zeigen, wie Erkenntnisse und Einsichten, die aus der Begegnung mit der Antike zu gewinnen sind, zur Klärung von Fragen und Aufgaben der heutigen Gesellschaft beitragen können.
Insbesondere vertritt er gegenüber der Kultusverwaltung des Landes Thüringen und in der Öffentlichkeit die Belange des altsprachlichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in Thüringen.
2. Der Verband arbeitet mit allen Vereinigungen zusammen, die den Zweck des Verbandes (§1) unterstützen.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1954.

§2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz im Wohn- und Dienstort des Vorsitzenden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können werden
 - a) Einzelpersonen, die sich für die Ziele des Verbandes einsetzen,
 - b) Vereinigungen, deren Ziele mit dem Zweck des Verbandes (§1) übereinstimmen.
2. Die Anmeldung zum TAV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (s.§6). Bei Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch unbegründete Nichtzahlung des Beitrages,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Tod.

Der Austritt muß schriftlich zum Schluß des Geschäftsjahres bis spätestens 30. November dem Vorstand gegenüber erklärt sein; er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Unbegründete Nichtzahlung des Beitrages liegt vor, wenn auf zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb zweier Monate keine befriedigende Erklärung erfolgt. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen, wenn eine schwerwiegende Verletzung der Bestrebungen des Verbandes vorliegt. Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig.

§4 Beiträge

1. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben und zur Förderung von Vorhaben im Sinne von §1 wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Organe des Verbandes

Organe sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des TAV,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) ein bis drei Beisitzern,
 - d) dem Schriftführer,

- e) dem Kassenwart,
- f) dem Landesfachberater für Alte Sprachen,
- g) einem Inhaber eines Lehrstuhls für Griechisch oder Latein der FSU Jena, der Mitglied des TAV ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes (Pos. 1a bis 1e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Landesfachberater und Lehrstuhlinhaber (Pos. 1f und 1g) gehören dem TAV-Vorstand ex officio an; sie sind stimmberechtigt.

Der gewählte Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden (Pos. 1a), seinen Stellvertreter (Pos. 1b), den Schriftführer (Pos. 1d) und den Kassenwart (Pos. 1e).

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, vereinbaren die Vorstandsmitglieder, wer die Vertretung übernimmt.
4. Der Vorsitzende führt in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Verbandes. Er hat das Recht, plötzlich notwendig werdende Entscheidungen zu treffen oder in dringenden Fällen Kommissionen für Sonderaufgaben zu bilden. Derartige Sonderfälle sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem Vorstand, ggf. der Mitgliederversammlung zu nachträglicher Information bzw. Beschlussfassung vorzulegen.
5. Scheidet einer der unter Pos. 1a bis 1e aufgeführten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand darüber, wie dessen Funktion weiterhin verwaltet bzw. ob ein neues Mitglied kooptiert wird.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende die Mitglieder in der Regel vier Wochen vor dem anberaumten Termin mit Tagesordnung ein.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft alle Maßnahmen, die die Ziele des Verbandes fördern, nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien.
2. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
3. Er setzt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Kommissionen mit gezielten Arbeitsprogrammen ein und kann Sonderbeauftragte für die Durchführung bestimmter Vorhaben wählen. Er nimmt deren Empfehlungen entgegen und entscheidet, ob nach ihnen verfahren werden soll. Stellt die Mehrheit des Vorstandes fest, daß die Empfehlungen den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien nicht entsprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Auf Verlangen von mindestens drei der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ist eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung), außerdem, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Es können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Tagung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn diese sich mit Mehrheit einverstanden erklärt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht.
6. Mit Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben.

- a) Wahl des TAV-Vorstandes gem. §6.
- b) Zielsetzung des Verbandes und Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
- c) Beschluß über Einsetzung von Kommissionen für Sonderaufgaben,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über seine Arbeit und gegebenenfalls über die Arbeit der Kommissionen bzw. der Beauftragten seit der letzten Mitgliederversammlung,
- e) Prüfung der Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festlegung der Jahresbeiträge gemäß §4, Abs. 2,
- h) gegebenenfalls Bestimmung von Ort und Termin der neuen Mitgliederversammlung,
- i) Beschlußfassung über die Aufnahme von Vereinigungen,
- k) Beschlußfassung über Ehrungen,
- l) Beschlußfassung über die finanzielle Unterstützung einzelner Planungen,
- m) Beschlußfassung über die Grundsätze der Erstattung der den Mitarbeitern des TAV entstehenden Auslagen,
- n) Beschlußfassung über die Satzung,
- o) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwertung des Vermögens.

§9 Kommissionen

Für Sonderaufgaben, die sich aus der Arbeit des Verbandes und aus der schulpolitischen Situation ergeben, können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Kommissionen mit begrenztem Auftrag gebildet werden. Über die Arbeit der Kommissionen erfolgen mündliche Berichte im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und ein schriftlicher Abschlußbericht.

§10 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

Erforderlichenfalls gibt der Vorstand zusätzlich „Informationen“ heraus, die der raschen Unterrichtung der Mitglieder aus aktuellem Anlaß dienen. Verantwortlich für den Inhalt sind die jeweiligen Unterzeichner.

§12 Abschließende Bestimmungen

1. Die Ämter des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind Ehrenämter. Auslagen können erstattet werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Verbandes

Wird der Verband aufgelöst, so soll das nach dem Abzug der Schulden verbleibende Verbandsvermögen einem vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten, der Satzung möglichst entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde in ihrer Erstfassung in der Gründungsversammlung des TAV am 03. 11. 1990 beraten und in den Grundzügen gebilligt. Endgültig wurde darüber auf der Mitgliederversammlung im Mai 1991 beschlossen.

Die Redaktion hatte Dr. Manfred Simon (Institut für Altertumswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena).

Die Satzung des TAV wurde Anfang 1997 entsprechend den in Thüringen inzwischen erwachsenen Bedingungen und gesammelten Erfahrungen überarbeitet. Die Überarbeitung lag wiederum in den Händen von Dr. Simon.

Die Änderungen und Präzisierungen wurden in der Mitgliederversammlung am 1. 3. 97 in Jena diskutiert und beschlossen.